

Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. 1 E 1184/04 d 19.5.2004 VersR 2004, 1397

Keine Klagemauer

Leitsatz

Es besteht grundsätzlich seitens eines einzelnen Versicherungsnehmers kein subjektives öffentliches Recht auf Ausübung der Aufsicht über ein Versicherungsunternehmen; dem einzelnen Versicherungsnehmer steht lediglich ein Petitionsrecht zu.

Sachverhalt

Ein Versicherter stritt mit der Allianz über die Regulierung eines Unfallschadens. Er beschwerte sich in der Folge bei der Aufsichtsbehörde wegen angeblich missbräuchlichem Verhalten der Allianz. Nach Einholen einer Stellungnahme des Versicherers kam die Aufsichtsbehörde zum Schluss, dass keine Anhaltspunkte für einen Missstand i.S. des Aufsichtsrechts festzustellen seien. Der Versicherte verlangte daraufhin von der Aufsichtsbehörde, dass sie der Allianz verbiete, weiterhin Unfallversicherungsverträge abzuschliessen. Die Aufsichtsbehörde qualifizierte das Begehren als Petition, die keinen Anspruch auf ein konkretes Verwaltungshandeln auslöst.

Mit verwaltungsgerichtlicher Klage verlangte der Versicherte, dass die Aufsichtsbehörde zu seinem Begehren eine beschwerdefähige Verfügung (rechtsmittelfähigen Bescheid) erlasse.

Erwägungen

Es besteht kein subjektives Recht der Versicherten auf aufsichtsrechtliche Tätigkeit gegenüber einem Versicherer. Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Zwar ist die Aufsichtsbehörde auch zur Wahrung der Belange der Versicherten verpflichtet. Damit sind jedoch die Belange der Gesamtheit der Versicherten und nicht die jedes einzelnen Versicherten gemeint.

In dem die Aufsichtsbehörde das Begehren als Petition entgegen nahm, ist sie der Pflicht des Staates, individuelle und allgemeine Anliegen auch ausserhalb formeller Verfahren zur Kenntnis zu nehmen, in rechtsgenügender Weise nachgekommen.

Die Klage wurde aus diesen Gründen abgewiesen.